IMT Nuremberg Archives

H – 1731

International Court of Justice

K 13

Keitel Exhibit No. 13
Filed April 5, 1946

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Keitel Exhibit 13
Filed April 5, 1946

(2. D o k u m e n t e n - B u c h)

(Dr.Dr.Otto N e l t e)

6.

Entwicklung der Verhaeltnisse in Frankreich 1940-1945 und die militaerischen Zustaendigkeiten

---

H1731 - 0002

H1731 - 0003

Entwicklung der Verhaeltnisse in Frankreich 1940 - 1945
und die militaerischen Zustaendigkeiten.

Nach Abschluss des Waffenstillstandes gab es:

1.) a) das besetzte Frankreich (Nordfrankreich bildete mit Belgien ein eigenes Verwaltungsgebiet),

b) das unbesetzte (Sued)-Frankreich,

beide getrennt durch die Demarkationslinie und diese erweitert durch eine "Sperrzone" nordoestlich und oestlich der Demarkationslinie. In dieser "Sperrzone" hatte die franzoesische Vichy-Regierung keine Zustaendigkeiten und keine Verwaltungsrechte.

c) die abzutretenden Gebiete: Elsass, Lothringen und das Erzbecken Longvy - Briay, die voellig in deutsche Reichsgebiete eingegliedert und germanisiert wurden.

2.) Die in Vichy regierende franzoesische Regierung des Marschall Petain wurde anerkannt, um eine franzoesische Hoheitsverwaltung als Partnerin zu haben und die Durchfuehrung der deutschen Forderungen im besetzten Gebiet dem Volke gegenueber sicher zu stellen.

Das Ansehen des Marschall Petain sollte von vornherein das Gegengewicht gegen die Exil-Regierung des gefluechteten General de Gaulle bilden. Im unbesetzten Frankreich hatte die Regierung Petain allein die volle Regierungsgewalt. Bei der franzoesischen Regierung wurde als Repraesentant der deutschen Wehrmacht General v.Neubronn in Vichy eingesetzt, dessen sich der Marschall - besonders in der Zeit bis zur Schaffung einer Botschaft in Paris - haeufiger mit Wuenschen an den Oberbefehlshaber der Truppen

H1731 - 0004

in Frankreich, Feldmarschall v.Rundstedt, oder auch ueber den Militaer-Befehlshaber, zur Weitergabe an Hitler bediente. Die Durchfuehrung der Abruestung gemaess Waffenstillstandsvertrag wurde durch Kontrollkommissionen geprueft und ueberwacht, auch in Nordafrika.

3.) Deutsche Behoerden in Frankreich:

a) der Oberkommandierende der deutschen Truppen in Frankreich mit drei Armee-Oberkommandos und unterstellten Feldtruppen, genannt Oberbefehlshaber - West - (Ob.West) als rein militaerische Fuehrungsstelle des Heeres (O.K.H.), etwa ab 1.7.41 unter dem Fuehrer (O.K.W.).

b) Der Militaerbefehlshaber - Territorialbefehlshaber - mit unterstellter Militaerverwaltung und den bodenstaendigen Oberfeld- und Feldkommandanturen als Repraesentant der Besatzungsmacht mit Besatzungs - (Sicherungs-)-Verbaenden (Divisionen), ferner Abwehrkommando und Feldpolizei (beides Wehrmachtseinrichtungen), die voll unterstellt waren.

c) Die deutsche Polizei (Gestapo u.s.w.) bis 1.4. oder 1.5.42 dem Militaerbefehlshaber voll unterstellt; dann unter den Befehl Himmlers getreten (Fuehrer-Befehl).

d) Die Propaganda-Abteilung Frankreich in Paris (dem Militaer-Befehlshaber angegliedert), aber vom Chef der Wehrm.-Propaganda-Abteilung des Wehrm.-Fuehrungsstabes im OKW fachlich geleitet, im Zusammenwirken mit Militaerbefehlshaber und Botschaft.

H1731 - 0005

e) Die deutsche Botschaft Paris (Abetz), dem Militaerbefehlshaber zugeteilt; fachliches Weisungsrecht nur durch Aussenminister!

f) in Wiesbaden - mit kleiner Verbindungsstelle in Paris - die deutsche Waffenstillstandskommission mit franzoesischer Delegation.

(siehe Anlage)

4.) Das OKW hatte demnach unmittelbaren Verkehr mit:

a) Waffenstillstandskommission (Wehrmachteinrichtung fuer Heere, Marine, Luftwaffe),

b) Abwehrdienst (Amt Ausl.-Abw.)

c) Propagandaabteilung Frankreich (W.F.St./Pr.)

d) Ruestungsinspektion Frankreich (W.-Rue.-Amt)

(fachliche Weisungen ergingen vom Vierjahresplan)

5.) Dem OKH (Heer) unterstanden:

a) Der Militaerbefehlshaber,

b) der Oberfehlshaber West (bis 1.7.41),(zur Entlastung des Ob.d.H. fuer den Osten danach OKW),

c) der deutsche General in Vichy.

6.) Dem Militaerbefehlshaber in Frankreich waren

a) unterstellt: die deutsche Polizei bis 1.5.42

b) zugeteilt: die deutsche Botschaft Paris,

c) zugeteilt: die Verbindungsstelle der Waff.Still.Komm.Paris.

7.) Mit dem Militaerbefehlshaber verkehrten direkt:

a) Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan (V.J.Pl.) Goering,

b) Der Reichsminister fuer Ruestung und Kriegsproduktion Speer,

H1731 - 0006

c) Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz (seit 1942) Sauckel.

Alle uebrigen Reichsressorts und das Auswaertige Amt bedienten sich des Weges ueber OKW / OKH (Gen.Qu.)

8.) Waehrend anfaenglich nur der Ob.d.H. durch seinen Militaerbefehlshaber und das OKW ueber die Wa.St.Kom. auf die franzoesische Regierung bzw. Verwaltung Einfluss ausuebten, schlichen sich - vom Fuehrer nicht nur zugelassen, sondern unmittelbar beauftragt - immer mehr Gewalten ein. Obwohl sie auf den Militaer-Befehls-haber an sich angewiesen waren, der ihre Forderungen anordnen musste, gingen sie vielfach ihre Sonderwege. Letzteres galt besonders fuer Speer (7b) und Sauckel (7c), die fuer ihre eigenen, d.h. natuerlich sachlich wichtigen Interessen, mit den franzoesischen Stellen unmittelbar verhandelten und den Franzosen so Gelegenheit boten, den einen gegen den anderen und gegen den Militaer-Befehlshaber auszuspielen. Der Militaer-Befehlshaber und damit das OKH kann fuer diese Zustaende nicht verantwortlich gemacht werden. Nur einer, der unmittelbare Vorgesetzte des Militaer-Befehslhabers, das war seit Dezember 1941 der Fuehrer selbst, als Ob.d.H., haette diese Ueberschneidungen in den Gewalten beseitigen koennen; statt dessen foerderte er sie durch Sonderermaechtigungen.

H1731 - 0007

9.) Die inneren Zustaende in Frankreich werden gekennzeichnet durch:

a) Gegenbewegung der Exil-Regierung (de Gaulle) gegen die Vichy-Regierung Petain-Laval;

b) Politik der Kollaboration (Vichy)
Politik der Widerstandsbewegung (de Gaulle), gespalten in armee secrete und "Maquis- Bewegung"; dadurch war das franzoesische Volk von vornherein in zwei Lager gespalten;

c) Starkes Aufflammen der Widerstands durch Sabotage, Terrorakte, Untergrundbewegung, zuerst in Grosstaedten, und Anschlaege auf die Besatzungsmacht (Morde und Zerstoerungen), ersichtlich seit Beginn des Krieges gegen Russland und zwar unter starker Foerderung von England aus (de Gaulle).
Diese Zustaende wurden sehr beguenstigt durch die mit Beginn des Ostfeldzuges eintretende erhebliche Schwaechung der Besatzungstruppen, die zur Groesse des Raumes und der Schutzbeduerftigkeit wichtigster militaerischer Objekte in einem starken Missverhaltnis standen. Dieser Zustand der Schwaeche fuehrte zu Gegenmassnahmen, die abschreckend wirken mussten, wenn die Sabotage- und Terrorakte, der Besatzungsmacht nicht ueber den Kopf wachsen sollten. Die "G eisel-Methode" und der "Nacht- und Nebelerlass" verdanken allein diesen drohenden Gefahren ihren Ursprung. Sie waren gedacht als Mittel zum Kamp f gegen das bedrohliche Ueberhandnehmen der Widerstand- und Untergrundbewegungen in allen Teilen Frankreichs und bildeten die Reaktion auf die immer schaerfer werdende Kampfmethode der "Patrioten" des

H1731 - 0008

Landes.

Solange diese Abwehrmittel (Geisel - Nacht und Nebel) allein vom Militaer-Befehlshaber angewendet wurden und allein seiner Entscheidung oblagen, haben sie das Mass der verantwortlich zurueckhaltenden und streng kontrollierten Handhabung nicht ueberschritten. Der Militaer-Befehlshaber liess sich so stark von der Kollaborationsidee leiten, dass er im Spaetherbst oder Winter 41/42 zum Fuehrer bestellt und ihm die Weisung erteilt wurde, allein die Sicherheit und Autoritaet der Besatzungsmacht zu wahren, ohne Ruecksicht auf politische Erwaegungen und Ruecksichten. Die Kollaborationspolitik mache er (der Fuehrer) mit der Botschaft, aber nicht mit der Duldsamkeit der Besatzungsmacht.

Jedenfalls war die Verantwortlichkeit allein in einer Hand des Militaerbefehlshabers in der Executive noch bis zum Fruehling 1942, d.h. solange die deutsche Polizei (Gestapo) dem Militaerbefehlshaber unterstand. Dieser Zustand ist leider am 1.4. oder 1.5.1942 durch einen Fuehrerbefehl in der Weise geaender worden, dass der hoehere SS- und Polizeifuehrer zwar fuer seine Person dem Militaerbefehlshaber als hoechste deutsche Dienststelle unterstellt war, dass aber die fachlichen Polizeibefehle vom Reichsfuehrer SS und Chef der deutschen Polizei, Himmler, gegeben werden sollten. Damit war die Executive vom Militaerbefehlshaber losgeloest, und seiner Verantwortung entzogen. Hierzu ist zu bemerken, dass Himmler schon seit Monaten beim OKH General-Quartiermeister, als der uebergeordneten Stelle

H1731 - 0009

des Militaerbefehslhabers, diese Regelung vergeblich beantragt hatte. Himmler versuchte deshalb, meine Unterstuetzung fuer diesen Plan zu erreichen; ich verweigerte diese ebenfalls und hoffte, damit den Plan zu Fall zu bringen. Leider gelang es Himmler, den Fuehrer als Ob.d.H. zu veranlassen, die Sache selbst in die Hand zu nehmen. Er befahl die Vorlage eines Befehlsentwurfes, wozu er den General-Quartiermeister des Heeres als die bearbeitende Stelle des OKH sich bestellte, trotz aller Gegenvorstellungen, die ich auf Wunsch des General-Quartiermeister lebhaft unterstuetzte, befahl der Fuehrer die Vorlage des Befehls zur Abgabe der Polizeigewalt (Executive) an den Reichsfuehrer SS, der dann am 1.4. oder 1.5.1942 in Kraft trat.

Hier im Verfahren, durch die Anklage am 5.2.46, habe ich erst von den Juden-Aktionen im Frankreich erfahren, die dann im Mai 42 eingeleitet sein muessen und Ende Juni praktisch zu Deportationen gefuehrt haben. Jetzt erst ist mir klar geworden, weshalb Hitler auf Draengen von Himmler die Polizeigewalt dem Militaerbefehlshaber abgenommen hat; denn letzterer sollte keinesfalls mit Judendeportationen zu tun haben. Das entsprach der Auffassung und Methode Hitlers, das Heer und die militaerischen Dienststellen auf jeden Fall aus solchen ueblen Dingen heraus zu halten, um sie damit nicht zu belasten. Er wusste, dass die Soldaten diese Massnahmen voellig ablehnten, sie sollten das Ansehen der Wehrmacht somit nicht gefaehrden.
So trat der aeusserst bedenkliche Zustand ein, dass Wehrmacht (Heer) und Polizei nebeneinander und vielfach sogar gegeneinander standen. Das musste fuer die Kampf- und Abwehrmethoden gegen

H1731 - 0010

Sabotage, Terrorakte, Widerstands- und Untergrundbewegung aeusserst nachteilig sein. So erklaert sich auch, dass die Polizei sich ohne Ermaechtigung und ohne Wissen der Militaerbefehlshaber den "Nacht- und Nebel-Erlass" zueigen machte und ihn gegen seine Voraussetzungen angewendet hat, ebenso wie sie in der "Geisel"Frage eigene und verhaengnisvolle Wege ging. Beides ist heute fuer die Wehrmacht (Militaerbefehlshaber und OKW), das in beiden Faellen die grundlegenden Richtlinien des Fuehrers bearbeitet hatte, eine bisher unbekannt gebliebene schwerste Belastung geworden durch die Hemmungslosigkeit der durch Himmler gesteuerten Polizei in Frankreich.

10.) Die verheerenden Auswirkungen entstanden allerdings erst im Verfolg der Verschaerfung in den inneren Zustaenden in Frankreich, die in drei Perioden zerfallen:

a) ab Sommer 1942 mit Beginn der Ostoffensive (wie bereits erlaeutert),

b) Besetzung der unbesetzten Gebiete Suedfrankreichs nach der Landung der Anglo-Amerikaner in Nordafrika November 1942,

c) Mit Beginn der Invasion der Anglo-Amerikaner in der Normandie nach dem 6.Juni 1944

Jede dieser Aktionen hatte schwerste Unruhen der Bevoelkerung im Lande zur Folge, steigerte die Widerstandsbewegung und die Terrorakte unter staerkster Einflussnahme von de Gaulle und seitens der Englaender. Die Folgen der verschaerften Gegenmassnahmen konnten nicht ausbleiben, zumal sich das SS-Polizei-

H1731 -0011

Regime immer staerker als Machtfaktor politischer Art breit machte und den Einfluss des Militaer-Befehlshabers immer mehr zurueckdraengte. So kamen wir von der Werbung um die Aussoehnung mit dem franzoesischem Volke (Kollaboration) und von der wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit zu einem Polizei-Regiment, zu Arbeiterevakuierung (Dienstverpflichtung), unter erzwungener Duldung der franzoesischen Vichy-Regierung, die damit ihr letztes Ansehen verlor.

Am wenigsten gelitten hat:

a) die franzoesische Landwirtschaft, die stark zu Lasten der deutschen Versorgung mit Maschinen und Duenger gefördert wurde,

b) die Konsumgueter, Auto- und Flugzeugindustrie, die zwar fuer deutsche Zwecke arbeitete, aber stark gestuetzt und mit gewaltigen Auftraegen bedacht wurde (mehr als drei Milliarden Reichsmark im Jahr).

Gepluendert wurden zuerst Rohstoffe und Spezialmaschinen, die aber im eigensten deutschen Interesse wieder zurueckgebracht wurden, um die verfuegbaren Arbeitskraefte im Mutterlande Frankreich auszunutzen. Im Allgemeinen war eine gesunde Industrie zurueckgeblieben, die durch Luftangriffe kaum geschaedigt war.

Aber die grosszuegige Behandlung in der allerersten Periode der Kollaboration (bis 1942 Abfall von Nordafrika durch die anglo-amerikanische Landung, die im Einvernehmen erfolgte) hat Frankreich schnell vergessen, wohl als Schwaeche ausgelegt. Vielleicht war auch von Anfang an die zweigleisige Behandlung, weil widerspruchsvoll und unvereinbar, schwerlich geeignet,

H1731 - 0012

eine wirklich loyale Zusammenarbeit zu erreichen. Der Waffenstillstandsvertrag war unter Beruecksichtigung einer sokatastrophalen Niederlage sehr grosszuegig. Ich nenne als Beispiele:

a) Rueckgabe von ueber 3 - 4 Millionen Kriegsgefangener sofort
b) Belassung der gesamten Kriegsmarine,
c) Belassung der gesamten Kriegsflugzeuge (unter Kontrolle und abgeruestet bis auf einige Jagdgeschwader im Dienst),
d) Belassung der Kolonien in Afrika und der Masse der Kolonial-Armee in Afrika, sogar die teilweise Verstaerkung in West-Afrika,
e) keine Auslieferung von Kriegsverbrechern
f) Umwandlung der Kriegsgefangenschaft in ein freies Arbeitsverhaeltnis usw.

11.) Sehr nachteilig wirkte der Verkehr mit Frankreich durch zahlreiche Dienststellen des Reiches, die bemueht waren, die alleinige Verfuegungsgewalt des Militaer-Befehlshabers zu umgehen, oder aber sich ihr gegenueber auf "hoeheren Befehl" zu berufen.

a) Vierjahresplan (Goering)
b) Ruestungsministerim (Speer)
c) Arbeitseinsatzverwaltung (Sauckel)
d) Polizei (SS)
e) Verkehrsminister
f) Organisation Todt (O.T.) (Befestigungsbau Kueste, Flugplatzausbau)

H1731 - 0013

Daneben verkehrte das Auswaertige Amt ueber die Botschaft (Abetz) mit der franzoesischen Regierung, waehrend diese ihrerseits ueber die Waffenstillstandskommissionen und das OKW alle Beschwerden und Wuensche vorbrachte.
Das OKW musste, sofern es sich nicht um rein militaerische Fragen handelte, bei den verschiedensten beteiligten Stellen Erhebungen anstellen fuer seine Beantwortungen der Noten. Daneben lief der Weg Petain - General v.Neubronn (Vichy) - v.Rundstedt (Ob.d.West). Es ist auffallend, dass die franzoesischen Noten an die Waffenstallstandskommission als Dokumente in zahlreichen Faellen vorgebracht wurden, niemals aber die Antworten, die danach keine Anklagemoeglichkeiten zu bieten scheinen. Keitel hatte, als ueberzeugter Befuerworter einer loyalen Zusammenarbeit mit Frankreich, immer gefordert, dass jede Note sofort zu bearbeiten und der Waffenstillstandskommission ein Bescheid zu erteilen sei.

Die vom franzoesischen Anklagevertreter auch betonte Anarchie und das Nebeneinander der zahlreichen deutschen obersten Stellen wurde von der Petain-Regierung erkannt und sich zu Nutze gemacht. Der Hauptforderer dieser Methode war Hitler, der am laufenden Band Sondervollmachten erteilte, mit denen die Bevollmaechtigten den Militaerbefehlshaber bedraengten.

12.) Das OKW hatte eine Verantwortung nur auf den Gebieten gemaess Seite 3/4. Da Abwehr, Propaganda und Ruestungs-Inspektion, dem Militaerbefehlshaber unterstellt waren, blieb nur der Verkehr mit:

H1731 – 0014

a) Waffenstillstandskommission (Wa.St.Kom)

b) Oberbefehlshaber West

c) Botschaft Paris, allerdings ausschliesslich ueber das Auswaertige Amt.

Vorstellungen der Waffenstillstandskommission bearbeitete das OKW, erforderliche Entscheidungen traf in jedem Falle der Fuehrer. In zahlreichen Faellen, die besonders das militaerische Gebiet, vor allem auch die Entlassung Kriegsgefangener der Kolonialarmee in Afrika, die dortige Ruestung u.s.w., die Marine- und Luftwaffen-Fragen betrafen, wurde entgegenkommend entschieden.

Der Verkehr mit den militaerischen Befehlshabern in Frankreich und in Belgien bearbeitete allein der General-Quartiermeister des Heeres nach den Weisungen des Ob.d.H. (ab Dezember 41 Hitler selbst). Gelegentliche Uebermittlung seiner Befehle uebernahm befehlsgemaess bisweilen Wehrmachtsfuehrungsstab an General-Quartiermeister Heer.

Hierdurch versichere ich an Eidesstatt:

dass ich vorliegende Abhandlung meinem Verteidiger, Dr.Dr. Otto N e l t e , nach bestem Wissen und Gewissen mitgeteilt habe. Ich bin darueber unterrichtet, dass diese Urkunde als Affidavit dem Internationalen Militaergericht in Nuernberg vorgelegt werden soll. Es ist mir bekannt, dass die vorsaetzliche oder fahrlaessige Abgabe einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung mit schweren Strafen bedroht ist.

Nuernberg, den 9.3.1946

gez. W. K e i t e l
Feldmarschall a.D.

W. Keitel

H1731 -0015

Hierdurch versichere ich an Eidesstatt:

dass ich vorliegende Abhandlung dem Verteidiger des Angeklagten Feldmarschall a.D. Wilhelm K e i t e l, Dr.Dr. Otto N e l t e , nach bestem Wissen und Gewissen mitgeteilt habe. Ich bin darueber unterrichtet, dass diese Urkunde als Affidavit dem Internationalen Militaergericht in Nuernberg vorgelegt werden soll. Es ist mir bekannt, dass die vorsaetzliche oder fahrlaessige Abgabe einer unrichtigen Eidesstattlichen Versicherung mit schweren Strafen bedroht ist.

Nuernberg, den 20.3.1946

Jodl

gez. Jodl

H-1731

Keith Exhibit No 73

H1731 – 0016